

Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Erbringung von TK-Dienstleistungen an Geschäftskunden (TK-AGB für Geschäftskunden)



Seite 1 von 3

1. Anwendungsbereich, Vertragsinhalt und Vertragschluss

1.1 Die Vodafone GmbH (Ferdinand-Braun-Platz 1, 40549 Düsseldorf, Sitz der Gesellschaft: Düsseldorf, Registergericht: Amtsgericht Düsseldorf, HRB 38062, nachfolgend „Vodafone“ genannt) erbringt Telekommunikationsdienstleistungen gemäß § 3 Nr. 61 TKG sowie telekommunikationsgestützte Dienste gemäß § 3 Nr. 63 TKG (nachfolgend „Dienstleistungen“ genannt) für Kunden, die keine Verbraucher im Sinne von § 13 BGB sind, aufgrund der nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen („TK-AGB“), der Leistungsbeschreibung und der Preisliste.

1.2 Für Kunden, die in entsprechender Anwendung des § 267a Abs. 1 HGB als Kleinst- und in entsprechender Anwendung des § 267 Abs. 1 HGB als Kleinunternehmen anzusehen sind und Organisationen ohne Gewinnerzielungsabsicht, d.h. juristische Personen, die keine Gewinne für ihre Eigentümer oder Mitglieder erwirtschaften und die ihrer Größe nach einem Kleinunternehmen entsprechen (alle drei zusammen nachfolgend „KKO-Kunden“ genannt), gelten zusätzlich den ergänzenden/abweichenenden Regelungen in Ziffer 16.

1.3 Für bestimmte der im Vodafone Business Auftragsformular in den Produktgruppen „Internet Festnetz“, „Standortvernetzung“ und „Service Rufnummern“ aufgeführten Produkte gelten zusätzlich die dort aufgeführten Besonderen Produktbedingungen („BPB“).

1.4 Bei der Auslegung der vertraglichen Regelungen (zusammen „Vertrag“) gehen die BPB den TK-AGB vor.

1.5 Der Vertrag kommt mit Annahme des Angebots des Kunden durch Vodafone, spätestens mit Bereitstellung der Leistung durch Vodafone zustande.

1.6 Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden werden nicht anerkannt, es sei denn, Vodafone stimmt ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zu. Dieses Zustimmungserfordernis gilt auch dann, wenn der Kunde z.B. im Rahmen einer Bestellung oder sonstigen Schreibens auf seine Allgemeinen Geschäftsbedingungen verweist und Vodafone diesen nicht ausdrücklich widerspricht.

2 Leistungen von Vodafone

2.1 Vodafone erbringt Dienstleistungen für den Kunden.

2.2 Die von Vodafone erbrachten Dienstleistungen können dem Einsatz geeigneter Endgeräte voraussetzen, deren Beschaffung dem Kunden obliegt (z.B. DSL-Router, Mobilfunkgerät). Die Nutzbarkeit des Dienstes und die maximale Übertragungsfähigkeit hängt vom eingesetzten Endgerät, der verfügbaren Netztechnologie sowie den technischen und geographischen Gegebenheiten am Ort der Nutzung ab.

2.3 Mobilfunkleistungen kann der Kunde räumlich im Empfangs- und Sendebereich der von Vodafone in der Bundesrepublik Deutschland betriebenen Funkstationen in Anspruch nehmen. Vodafone ermöglicht auch den technischen Zugang zu Diensten anderer Anbieter, soweit ein Vertrag zwischen Vodafone und dem Anbieter besteht. Bei Nutzung dieser Dienste entsteht ein unmittelbares Vertragsverhältnis zwischen dem Kunden und dem Anbieter. Vodafone behält sich das Recht vor, die Auswahl der Anbieter, deren Dienstleistungen der Kunde ggf. im Ausland in Anspruch nehmen kann (International Roaming) sowie den Inhalt der mit diesen Anbietern bestehenden Verträge jederzeit zu ändern. Der Umfang der International Roaming-Leistungen richtet sich nach dem Angebot des jeweiligen ausländischen Netzbetreibers.

2.4 Für die Erbringung von Festnetz-/DSL-Anschlüssen stellt Vodafone eine Anschlussleitung bis zum letzten netzseitig erschlossenen technischen Übergabepunkt am Kundenstandort bereit. Der Kunde ist verpflichtet, die hausinterne Verkabelung von diesem Übergabepunkt bis zur Telefonabschlusseinheit (TAE) in seinen Räumen einschließlich einer solchen TAE für die Dauer der Vertragslaufzeit auf eigene Kosten zur Verfügung zu stellen und betriebsbereit zu halten.

2.5 Vodafone ist berechtigt, die Dienstleistungen ganz oder teilweise durch Unterbeauftragung an Dritte zu erbringen (Subunternehmer). Vodafone haftet für die Leistungserbringung von Subunternehmern wie für eigenes Handeln.

2.6 Vodafone behält sich vor, Vertragsbedingungen sowie die Leistungs- oder Produktbeschreibungen nach billigem Ermessen einseitig zu ändern.

2.7 Ändert Vodafone die Vertragsbedingungen einseitig nach billigem Ermessen, kann der Kunde den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist und ohne Kosten kündigen, es sei denn, die Änderungen sind

- a) ausschließlich zum Vorteil des Kunden,
- b) rein administrativer Art und haben keine negativen Auswirkungen auf den Kunden oder
- c) unmittelbar durch Unionsrecht oder innerstaatlich geltendes Recht vorgeschrieben.

2.8 Die Kündigung kann innerhalb von drei Monaten ab dem Zeitpunkt erklärt werden, in dem die Unterrichtung von Vodafone über die Vertragsänderung, die den Anforderungen nach Ziffer 2.10 entspricht, dem Kunden zugeht. Der Vertrag kann durch die Kündigung frühestens zu dem Zeitpunkt beendet werden, zu dem die Vertragsänderung wirksam werden soll.

2.9 Die Ziffern 2.6 – 2.8 sind nicht anzuwenden auf Verträge, die nur nummernunabhängige interpersonelle Telekommunikationsdienste zum Gegenstand haben.

2.10 Vodafone wird den Kunden mindestens einen Monat, höchstens zwei Monate bevor eine Vertragsänderung nach den Ziffer 2.6 und 2.7 wirksam werden soll, klar und verständlich auf einem dauerhaften Datenträger über Folgendes unterrichten:

- a) den Inhalt und den Zeitpunkt der Vertragsänderung und
- b) ein bestehendes Kündigungsrecht des Kunden nach den Ziffern 2.7 und 2.8.

2.11 Bezieht Vodafone für die Leistungserbringung für den Kunden Vorleistungen Dritter, für welche der Preis oder Preisbestandteile gesetzlich oder regulatorisch festgesetzt sind, kann Vodafone die Basis- und Nutzungsentgelte bei solchen Änderungen dieser Preise / Preisbestandteile zum Zeitpunkt und in Höhe der jeweiligen Änderung anpassen, ohne dass dem Kunden daraus ein Kündigungsrecht entsteht.

2.12 Um die Funktionalität der Dienstleistungen zu verbessern oder die Dienstleistungen an den Stand der Technik oder gesetzliche oder regulatorische Anforderungen anzupassen, kann Vodafone die Dienstleistungen, die eingesetzte Technologie einschließlich der hierfür gegebenenfalls eingesetzten SIM-Karten und/oder die Infrastruktur, die zur Erbringung der Dienstleistung eingesetzt wird, nach Vertragschluss ohne Zustimmung des Kunden anpassen oder austauschen, sofern einer solchen Änderung keine berechtigten Belange des Kunden entgegenstehen. Bei einer solchen Änderung ist der Kunde im Rahmen des Zumutbaren zur Mitwirkung verpflichtet. Derartige Änderungen begründen kein außerordentliches Kündigungsrecht für den Kunden.

2.13 Vodafone ist berechtigt, die Dienstleistung vorübergehend zu unterbrechen, zu beschränken oder einzustellen, soweit dies aus Gründen der öffentlichen Sicherheit, aufgrund behördlicher oder gesetzlicher Vorgaben, der Aufrechterhaltung der Netzintegrität, des Datenschutzes oder zur Vornahme betriebsbedingter oder technisch notwendiger Arbeiten erforderlich ist. Zeitweilige Störungen oder Unterbrechungen der Dienstleistungen können sich aus Gründen höherer Gewalt gemäß Ziffer 11 (Höhere Gewalt) ergeben. Dies gilt entsprechend für Einschränkungen von Telekommunikationsanlagen Dritter, die Vodafone zur Erfüllung ihrer Pflichten benutzt. Vodafone wird alle zumutbaren Anstrengungen unternehmen, um Störungen und Unterbrechungen baldmöglichst zu beseitigen oder auf deren Beseitigung hinzuwirken. Bei von Vodafone zu vertretenden Störungen und Unterbrechungen gegenüber Kunden, bei denen es sich nicht um die in Ziffer 1.3 aufgeführten Produktgruppen handelt, erfolgt die Beseitigung innerhalb von 24 Stunden, sofern zwischen den Parteien kein Service Level Agreement mit abweichenden Regelungen besteht.

2.14 Soweit Vodafone eine Leistung zu erbringen hat, die von erforderlichen Vorleistungen, Zustimmungen oder Erlaubnissen Dritter oder des Kunden abhängig ist, steht die Leistungspflicht von Vodafone unter dem Vorbehalt, dass diese Vorleistungen, Zustimmungen oder Erlaubnisse rechtzeitig, vollständig und in der erforderlichen Qualität erfolgen. Werden die erforderlichen Vorleistungen, Zustimmungen oder Erlaubnisse nicht rechtzeitig, vollständig und in der erforderlichen Qualität erbracht, entfällt insoweit die Leistungspflicht von Vodafone, sofern Vodafone die nicht richtige oder nicht rechtzeitige Erbringung nicht zu vertreten hat. Vodafone wird den Kunden über die Nichtverfügbarkeit der Leistungen unverzüglich informieren und bereits gezahlte Entgelte für die nicht verfügbaren Leistungen unverzüglich erstatten.

2.15 Vodafone ist berechtigt, Teillieferungen und Teilleistungen zu erbringen, soweit dies dem Kunden zumutbar ist.

3 Hardware

3.1 Lieferfristen gelten als eingehalten, wenn die Hardware innerhalb der vereinbarten Lieferfrist zur Versendung gebracht wird. Falls sich die Versendung aus Gründen, die der Kunde zu vertreten hat, verzögert, so gilt die Frist bei Meldung der Versandbereitschaft innerhalb der vereinbarten Frist als eingehalten. Kommt der Kunde in Annahmeverzug, weil er die Lieferung nicht abnimmt, obwohl er hierzu verpflichtet wäre, oder verzögert sich die Lieferung aus einem anderen vom Kunden zu vertretenden Grund, werden die Produkte als ausgeliefert betrachtet und die Gefahr geht auf den Kunden über. Ab diesem Zeitpunkt haftet Vodafone auch nur noch für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Im Falle des Annahmeverzugs hat

der Kunde die hiermit verbundenen Kosten, insbesondere Lagerungskosten, zu tragen.

3.2 Bei Kauf der Hardware durch den Kunden gilt Folgendes:

- a) Die von Vodafone verkaufte Hardware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises Eigentum von Vodafone.
- b) Bei einem Versand der Hardware geht die Gefahr auf den Kunden über, sobald Vodafone die Lieferung auf die Transportperson übergeben hat.
- c) Soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist, richten sich die Gewährleistungsansprüche des Kunden wegen Mängeln der Hardware nach den gesetzlichen Vorschriften. Die Verjährungsfrist für Gewährleistungsansprüche des Kunden beträgt ein Jahr.

3.3 Bei Miete oder sonstiger Gebrauchsüberlassung gilt Folgendes:

- a) Der Kunde wird die Hardware mit der notwendigen Sorgfalt behandeln und gegen unbefugten Zugriff sichern. Er wird keine Änderungen an der Hardware vornehmen, insbesondere wird der Kunde Kenntnisse des Herstellers nicht beschädigen oder entfernen. Für Hardware, die in den Räumlichkeiten des Kunden von Vodafone installiert wird oder die dem Kunden sonst zur vorübergehenden Nutzung überlassen wird, ist der Kunde für ggf. erforderliche DGUV-/VDE-Prüfungen und sich daraus ableitende Maßnahmen verantwortlich.
- b) Vodafone kann von dem Kunden eine im Verhältnis zum Wert der Hardware angemessene Kaution verlangen. Vodafone kann alle Forderungen aus diesem Vertrag gegen die Kaution aufrechnen.
- c) Eine Unter Vermietung oder sonstige Überlassung von Hardware an Dritte ist dem Kunden nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von Vodafone für den jeweiligen Einzelfall gestattet. Als Dritte im Sinne dieser Bestimmung gelten auch Konzernunternehmen des Kunden.
- d) Nach Beendigung des Vertrages ist sämtliche Hardware an Vodafone zu übergeben. Hierzu wird der Kunde im Rahmen des Kündigungsprozesses kontaktiert. Der Transportdienstleister stimmt die Ablösung der Hardware mit dem Kunden ab. Vodafone trägt die Kosten für den Hardwarerückversand. Der Kunde ist verpflichtet, Hardware sicher in einem Karton zu verpacken und am Abholtag an den Transportdienstleister zu übergeben. Sollte der Kunde dieser Pflicht nicht nachkommen, kann ihm Vodafone den Restwert der Hardware in Rechnung stellen.

4 Nutzung der Leistungen

4.1 Sofern dies für die Durchführung des Vertrags erforderlich ist, gewährt einerseits Vodafone dem Kunden am Leistungsgegenstand und andererseits der Kunde Vodafone an dem Gegenstand der Mitwirkungs- und Beistellungsleistungen ein einfaches, auf den Zweck und die Laufzeit des Vertrags beschränktes Nutzungsrecht.

4.2 Weder der Kunde noch die Nutzer, die bestimmungsgemäß über den Kunden auf die Leistungen von Vodafone zugreifen, sind berechtigt, die Dienste zu nutzen,

- a) auf eine Weise, die dem Kunden durch Gesetze, Rechtsverordnungen oder dem Kunden bekannte behördliche Anordnungen verboten ist;
- b) zur Übertragung von Schadsoftware, unzulässiger Werbung, Kettenbriefen oder sonstiger belästigender der Nachrichten;
- c) um die Rechte anderer, insbesondere Schutzrechte (B. Urheber-, Patent- und Markenrechte) zu verletzen;
- d) zur Herstellung von Verbindungen, bei denen der Anrufer aufgrund des Aufbaus der Verbindung Zahlungen oder andere vermögenswerte Gegenleistungen Dritter erhält (z.B. Verbindungen zu Werbehotlines);
- e) um eine gewerbliche Weiterleitung von Verbindungen vorzunehmen;
- f) bei Bezug von Internetzugangsleistungen diese dazu zu benutzen, gewerbliche Dienste Dritter bereit zu stellen, die einer unbestimmten Anzahl an Nutzern oder einer festgelegten Benutzergruppe den kabellosen Zugang zum Internet ermöglicht (insbesondere Hotspot-Dienste), oder Dritten die Internetzugangsleistungen für die Erbringung dieser Dienste zur Verfügung zu stellen, es sei denn, dies ist für das dem Kunden bereitgestellte Produkt in der Leistungsbeschreibung ausdrücklich gestattet;
- g) bei Bezug von Mobilfunkleistungen SIM-Karten ohne entsprechende Vereinbarung mit Vodafone für den automatisierten Datenaustausch zwischen Endgeräten (machine-to-machine) einzusetzen;

Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Erbringung von TK-Dienstleistungen an Geschäftskunden (TK-AGB für Geschäftskunden)



Seite 2 von 3

- h) bei Bezug von Festnetzleistungen leitungsvermittelte Telekommunikationsdienstleistungen anders als zum Aufbau manuell über das Endgerät hergestellter Verbindungen zu nutzen;

- i) Zusammenschaltungsleistungen zu erbringen.

4.3 Verstoßen der Kunde oder die Nutzer, die bestimmungsgemäß über den Kunden auf die Leistungen von Vodafone zugreifen, gegen die vorstehenden Nutzungsverbote, ist Vodafone berechtigt, alle erforderlichen Maßnahmen zur Beseitigung zu ergreifen.

4.4 Vodafone darf eine Sperre durchführen, wenn der begründete Verdacht besteht, dass der Anschluss des Kunden missbräuchlich benutzt oder von Dritten manipuliert wird. Vodafone ist in einem solchen Fall auch zur außerordentlichen Kündigung des Vertrages berechtigt.

4.5 Vodafone ist berechtigt, die Leistung auszusetzen, sofern dem Kunden vor Aussetzung der Leistung eine angemessene Frist zur Beendigung der Verstöße gesetzt worden ist und diese erfolglos abgelaufen ist. Beendet der Kunde den Verstoß, ist die Leistung unverzüglich wieder zu erbringen.

4.6 Der Kunde darf die Leistungen nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von Vodafone entgeltlich oder gegen sonstige Vorteile an Dritte weitergeben. Als Dritte im Sinne dieser Bestimmung gelten auch Konzernunternehmen des Kunden.

5 Pflichten des Kunden

5.1 Der Kunde gewährt den Mitarbeitern von Vodafone oder Subunternehmern bei deren Arbeiten im Betrieb des Kunden die erforderliche Unterstützung.

5.2 Der Kunde ist verpflichtet,

- a) Vodafone unverzüglich über jede Änderung seiner bei Vodafone hinterlegten Daten zu informieren;
- b) Kennwörter, Passwörter oder persönliche Identifikationsnummern (PINs) geheim zu halten und unverzüglich zu ändern oder durch Vodafone ändern zu lassen, wenn er Anlass zu der Vermutung hat, dass unberechtigte Dritte von dieser Kenntnis erlangt haben;
- c) die Hardware von Vodafone nach den Vorgaben des Herstellers und Vodafone einzurichten, zu betreiben und zu prüfen. Danach hat der Kunde insbesondere geeignete Räumlichkeiten in seinen Gebäuden mit ausreichender Stromzufuhr, Beleuchtung, Klimatisierung und ggf. erforderlichen Potentialausgleich einschließlich zugehöriger Erdung unentgeltlich zur Verfügung zu stellen;
- d) das deutsche Vodafone-Netz und andere Netze nicht zu stören, zu verändern oder zu beschädigen und Vodafone unverzüglich aller ihm bekanntwerdenen Umstände mitzuteilen, welche die Funktion der Vodafone-Netze beeinträchtigen können;
- e) bei Bezug von Mobilfunkleistungen das Abhandenkommen oder die unbefugte Dritt Nutzung der Vodafone-SIM-Karte Vodafone unverzüglich mitzuteilen. Bis zum Eingang der Mitteilung bei Vodafone haftet der Kunde für die durch unbefugte Dritt Nutzung entstandenen Entgelte, soweit er das Abhandenkommen oder die unbefugte Dritt Nutzung zu vertreten hat oder die Mitteilung an Vodafone nicht unverzüglich erfolgt ist;

- f) bei Bezug von Festnetzleistungen die ihm zumutbaren Vorkehrungen zu treffen, um den unbefugten Zugriff Dritter auf das Netz von Vodafone unter Verwendung der Endeinrichtungen des Kunden zu verhindern. Hierzu wird der Kunde insbesondere nur Endeinrichtungen verwenden, die insoweit dem Stand der Technik und den einschlägigen gesetzlichen und behördlichen Vorschriften entsprechen. Der Kunde wird die vor oder nach dem Erwerb der Endeinrichtung erteilten Sicherheitshinweise des Herstellers beachten sowie insbesondere – soweit technisch möglich – PINs oder Passwörter zum Schutz vor unberechtigten Zugriffen Dritter einrichten und verwenden, um eine solche unbefugte Dritt Nutzung (insbesondere Fremdnutzung von WLAN-Routern sowie unbefugter Aufbau von Verbindungen über Telefonanlagen mittels sog. Hacking) auszuschließen; ergreift der Kunde diese Sicherheitsmaßnahmen nicht, steht Vodafone das Entgelt für innerhalb der ersten 24 Stunden nach erstmaligem Auftreten / Beginn der unbefugten Fremdnutzung generierte Verbindungen uneingeschränkt zu.

- g) Der Kunde ist verpflichtet, keine gesetzlichen Bestimmungen oder Rechte Dritter, insbesondere Schutzrechte (z.B. Urheber-, Patent- und Markenrechte), zu verletzen. Falls Dritte Ansprüche wegen angeblicher Schutzrechtsverletzungen aufgrund der Nutzung von Vodafone erbrachter Leistungen oder gelieferter Waren, geltend machen, informiert der Kunde Vodafone unverzüglich darüber.

Vodafone kann sich in den vorgenannten Fällen vom Kunden das Recht zur außergerichtlichen sowie gerichtlichen Verteidigung gegen diese Ansprüche und/oder zur vergleichsweisen Erledigung übertragen lassen. Der Kunde wird gegenüber dem Dritten ohne vorherige Zustimmung von Vodafone keine Aussagen zu den Ansprüchen, kein Anerkenntnis der Ansprüche und insbesondere keine (Lizenz-)Zusagen tätigen. Zudem kann sich Vodafone in den vorgenannten Fällen nach eigenem Ermessen und auf eigene Kosten (a) dem Kunden das Recht zur Nutzung der Leistungen und Waren verschaffen; (b) die erbrachten Leistungen und Waren so verändern, dass sie keine Schutzrechte verletzen; oder (c) die Leistungen und Waren durch andere Leistungen und Waren ersetzen – vorausgesetzt, dass mit einem Ersatz nach (b) oder einer Änderung nach (c) die vertragsgemäße Leistungsfähigkeit oder Qualität weiterhin erreicht wird.

5.3 Soweit Vodafone dem Kunden Vermittlungsdienste wie den Zugang zur Nutzung des Internets gemäß Art. 3 lit. g) der VÖ (EU) 2022/2065 zur Verfügung stellt, unterliegen die übermittelten Inhalte keiner Überprüfung durch Vodafone. Dies gilt auch für Inhalte mit schadensstiftender Software (z.B. Viren). Der Kunde ist verpflichtet, Vodafone von Ansprüchen Dritter aufgrund der gespeicherten Inhalte freizustellen, es sei denn, der Kunde hat diese nicht zu vertreten. Dem Kunden obliegt der Nachweis, dass er den Verstoß nicht zu vertreten hat.

5.4 Der Kunde stellt sicher, dass alle erforderlichen Bestellungs- und Mitwirkungsleistungen rechtzeitig, im erforderlichen Umfang und auf eigene Kosten erbracht werden. Erbringt der Kunde eine erforderliche Bestellungs- oder Mitwirkungsleistung nicht, nicht rechtzeitig oder nicht in der vereinbarten Weise, so sind die hieraus entstandenen Folgen (z.B. Verzögerungen, Mehraufwand) vom Kunden zu tragen.

5.5 Bei schulhafter Verletzung der Nutzungsverbote durch den Kunden oder die Nutzer, die bestimmungsgemäß über den Kunden auf die Leistungen von Vodafone zugreifen gemäß Ziffer 4.2 und/oder Verletzung der vorgenannten Pflichten des Kunden haftet der Kunde gegenüber Vodafone auf Schadensersatz und stellt Vodafone von diesbezüglichen Ansprüchen Dritter einschließlich der Kosten der Anspruchsbewehr frei. Dies gilt nicht für den Fall, dass er den Verstoß nicht zu vertreten hat. Dem Kunden obliegt der Nachweis, dass er den Verstoß nicht zu vertreten hat.

6 Vergütung, Aufrechnung, Zurückbehaltungsrecht

6.1 Der Kunde ist verpflichtet, die vereinbarten Entgelte fristgerecht zu zahlen. Bei Verbindungen zu Angeboten von Diensten Dritter, insbesondere Mehrwertdiensten Dritter über einen Vodafone-Mobilfunk- oder Festnetzanschluss, enthält der Preis sowohl das Entgelt für den Diensteanbieter als auch das Entgelt für die Vodafone-Verbindung. Vodafone ist berechtigt, Entgelte für Verbindungen zu Angeboten von Diensten Dritter geltend zu machen, zu denen Vodafone die Verbindung herstellt. Die Berechnung dieser Angebote von Diensten Dritter erfolgt auf Basis der jeweils gültigen Preisleiste.

6.2 Aus Preiserhöhungen für derartige Angebote von Diensten Dritter entsteht dem Kunden kein Kündigungsrecht.

6.3 Der Kunde ist auch verpflichtet, Entgelte zu zahlen, die durch befugte oder unbefugte Nutzung des Anschlusses/ Produkts durch Dritte entstanden sind, es sei denn, er weist nach, dass ihm die Nutzung nicht zuzurechnen ist.

6.4 Vodafone ist bis zum 01.01.2027 berechtigt, die Rechnung in einem der gesetzlich zulässigen Formate zu übermitteln. Ist der Kunde mit diesem Format nicht einverstanden, erfolgt die Rechnungstellung im Wege der Papierrechnung. Vodafone behält sich vor, die Rechnung als elektronische Rechnung im Sinne von § 14 Abs. 1 Satz 3 UStG auszustellen. Hierzu wird der Kunde auf gesonderte Aufforderung von Vodafone eine E-Mail-Adresse zum Empfang der elektronischen Rechnung mitteilen.

6.5 Rechnungseinwendungen hat der Kunde innerhalb von acht Wochen nach Zugang der Rechnung schriftlich bei der auf der Rechnung bezeichneten Anschrift zu erheben.

6.6 Der Einzug von Rechnungsbeträgen im SEPA-Basis-Lastschriftverfahren ist als Standard vorgesehen. Vodafone informiert den Kunden spätestens zwei Tage vor der Abbuchung über die einzuhaltende Beitragshöhe und den Zeitpunkt des Einzugs. Vodafone ist berechtigt, im Fall der Nichtteilnahme am Lastschriftverfahren sowie im Fall von Rücklastschriften ein zusätzliches Bearbeitungsentgelt zu erheben.

6.7 Gegen Forderungen von Vodafone kann der Kunde nur mit unbestrittenen, rechtskräftig festgestellten oder anerkannten Forderungen aufrechnen. Ein Zurückbehaltungs- oder Leistungsverweigerungsrecht kann der Kunde nur wegen unbestrittenen, rechts-

kräftig festgestellter oder anerkannter Ansprüche geltend machen. Die Einschränkungen aus Satz 1 und Satz 2 betreffen nicht die Aufrechnung mit Ansprüchen oder die Geltendmachung von Zurückbehaltungs- oder Leistungsverweigerungsrechten aus demselben Vertragsverhältnis.

7 Vertragslaufzeit, Kündigung

7.1 Für Verträge über Dienstleistungen gilt ab Bereitstellung der Dienstleistung eine erstmalige Mindestvertragslaufzeit von 24 Monaten, sofern nicht eine abweichende Mindestvertragslaufzeit vereinbart wird. Wird die Dienstleistung an mehreren Standorten des Kunden erbracht, beginnt die Mindestvertragslaufzeit für jeden Standort individuell ab Bereitstellung. Die Verträge über Dienstleistungen können mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ablauf der Mindestvertragslaufzeit gekündigt werden. Erfolgt keine Kündigung gilt:

- a) Bei Verträgen über öffentlich zugängliche Telekommunikationsdienstleistungen, die nicht nur nummernunabhängige interpersonelle Telekommunikationsdienste oder Übertragungsdienste für die Bereitstellung von Diensten der machine-to-machine-Kommunikation zum Gegenstand haben, verlängert sich der Vertrag auf unbestimmte Zeit und kann jederzeit mit einer Frist von einem Monat gekündigt werden.

- b) Bei Verträgen über Dienstleistungen, die nicht öffentlich zugängliche Telekommunikationsdienstleistungen gemäß dem vorgenannten Satz zum Gegenstand haben (Produktgruppe „Mobile Private Network sowie die im Vodafone Business Auftrag aufgeführten Produktgruppen „Standortvernetzung“ mit Ausnahme des Produkts SD-WAN sowie „Sonstige“) verlängert sich der Vertrag jeweils um zwölf Monate, sofern er nicht mit einer Frist von drei Monaten zum Ablauf des jeweiligen Verlängerungszeitraums gekündigt wird. Kündigungen haben schriftlich zu erfolgen.

7.2 Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

7.3 Sind zum Zeitpunkt der Kündigung Daten des Kunden auf ihm zur Verfügung gestellten Speicherplatz gespeichert, ist der Kunde verpflichtet, diese spätestens zum Wirksamwerden der Kündigung auf kundeneigenen Speichermedien zu speichern.

8 Haftung von Vodafone

8.1 Vodafone haftet bei einfacher fahrlässiger Pflichtverletzung nur bei der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Eine wesentliche Vertragspflicht ist eine solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags erst ermöglicht, deren Verletzung die Erreichung des Vertragszweckes gefährdet und auf deren Einhaltung der Kunde vertrauen darf. Die Haftung von Vodafone für sämtliche während der Vertragslaufzeit entstehende Sach- und Vermögensschäden wegen Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist insgesamt begrenzt auf den Ersatz des typischen, vorhersehbaren Schadens, der im Regelfall die Summe der vom Kunden über die gesamte Vertragslaufzeit zu zahlenden Nettovergütungen (Auftragswert) nicht übersteigt. (Gesamtbegrenzung): bei einem Auftragswert unter 12.500 Euro beträgt die Gesamtbegrenzung 12.500 Euro.

8.2 Für den Verlust von Daten haftet Vodafone bei einfacher Fahrlässigkeit unter den in Ziffer 8.1 genannten Voraussetzungen und Umfang nur, soweit der Kunde seine Daten in Intervallen, die im Hinblick auf die jeweilige Anwendung angemessen sind und in geeigneter Form gesichert hat, damit sie mit vertretbarem Aufwand wiederhergestellt werden können.

8.3 Die Haftungsbeschränkungen in den Ziffern 8.1 und 8.2 gelten nicht für Ansprüche wegen Vorsatz, Arglist und grober Fahrlässigkeit, bei Garantieverecken, bei der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie nach den Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes.

8.4 Die verschuldensunabhängige Haftung von Vodafone auf Schadensersatz (§ 536a BGB) für bei Vertragsschluss vorhandene Mängel ist ausgeschlossen.

8.5 Die Einschränkungen der vorgenannten Absätze gelten auch zugunsten der gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen von Vodafone, soweit Ansprüche direkt gegen diese geltend gemacht werden.

9 Vertraulichkeit

9.1 Vertrauliche Informationen der einen Partei, die der anderen Partei offenbart werden, sind von der empfangenden Partei vertraulich zu behandeln.

9.2 „Vertrauliche Informationen“ einer Partei sind wirtschaftliche, technische, rechtliche, steuerliche, oder sonstige Informationen, die ein verständiger Dritter als schützenswert ansehen würde, die als vertraulich gekennzeichnet sind oder die aus den Umständen heraus als vertraulich anzusehen sind. Vertrauliche Informationen

Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Erbringung von TK-Dienstleistungen an Geschäftskunden (TK-AGB für Geschäftskunden)



Seite 3 von 3

können auch solche Informationen sein, die während einer mündlichen Präsentation oder Diskussion bekannt werden. Insbesondere die unter der Geltung dieses Vertrages vereinbarten Preise und Konditionen gelten als Vertrauliche Informationen.

9.3 Keine Vertraulichen Informationen sind solche, die

- a) vor der Offenlegung der anderen Partei nachweislich bekannt waren oder der Öffentlichkeit vor der Offenlegung bekannt oder allgemein zugänglich waren oder
- b) der Öffentlichkeit nach der Offenlegung ohne Mitwirkung oder Verschulden der empfangenden Partei bekannt oder allgemein zugänglich werden oder
- c) im Wesentlichen Informationen entsprechen, die der empfangenden Partei zu irgendeinem Zeitpunkt von einem berechtigten Dritten offengelegt oder zugänglich gemacht wurden.

9.4 Eine Partei darf die Vertraulichen Informationen der anderen Partei gegenüber Dritten nicht offenlegen. Die Offenlegung gegenüber Konzernunternehmen der empfangenden Partei, ihren Erfüllungshilfen, Vertriebspartnern und Beratern oder denen ihrer Konzernunternehmen bleibt unter der Bedingung erlaubt, dass dies im Zusammenhang mit dem Vertrag erforderlich ist und sofern zwischen der empfangenden Partei und ihren Konzernunternehmen, Erfüllungshilfen und Beratern Verpflichtungen zur Vertraulichkeit gelten, die nicht weniger streng sind als die hier vereinbarten.

9.5 Die Vertraulichkeitsverpflichtungen gelten nicht für solche Vertraulichen Informationen, deren Offenlegung kraft Gesetzes oder kraft Entscheidung eines Gerichtes oder einer Behörde angeordnet worden ist. Sobald Anhaltspunkte für die Einleitung eines gerichtlichen oder behördlichen Verfahrens, die zur Offenlegung Vertraulicher Informationen führen könnten, bestehen, wird die an dem Verfahren beteiligte Partei die andere Partei hierüber unverzüglich in Kenntnis setzen.

9.6 Die Verpflichtungen nach dem Gesetz zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen bleiben unberührt.

10 Datenschutz

Die Parteien werden die Bestimmungen des Datenschutzes beachten. Die jeweils aktuellen Datenschutzhinweise von Vodafone sind auf www.vodafone.de einsehbar.

11 Höhere Gewalt

11.1 Unter „Höherer Gewalt“ wird ein von außen kommendes, keinen betrieblichen Zusammenhang aufweisendes und auch durch die äußerste vernünftigerweise zu erwartende Sorgfalt nicht abwendbares Ereignis verstanden. Als Höhere Gewalt gelten insbesondere Streiks oder Arbeitskämpfe, Aussperrung, Unruhen, Brand oder Unfall, Krieg, Terroranschläge, Naturkatastrophen, behördliche Maßnahmen, Pandemien, Epidemien, Vandalismus sowie Eingriffe in die Netzinfrastruktur von Vodafone durch Dritte.

11.2 Sofern eine Partei aufgrund Höherer Gewalt daran gehindert ist, ihre jeweiligen Leistungspflichten zu erfüllen, so ist diese Partei insoweit für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung von ihren Leistungspflichten und ihrer Haftung befreit. Dies gilt auch, wenn diese Ereignisse zu einem Zeitpunkt eintreten, in dem sich die betroffene Partei in Verzug befindet. Für den Fall, dass für die Ausführung der Leistung eine Frist nach dem Kalender bestimmt ist, wird die Dauer der Unterbrechung bei der Berechnung der Einhaltung der Frist nicht berücksichtigt. Im Hinblick auf Vodafone gelten die vorstehenden Regelungen entsprechend für Leistungen Dritter, die Vodafone zur Erfüllung ihrer Pflichten einsetzt.

11.3 Es besteht Einigkeit zwischen den Parteien, dass Lieferverzögerungen, die Auswirkung auf die Auslieferung von Hardware und/oder Komponenten durch Vodafone haben und von Vodafone nicht zu vertreten sind, hiervon ebenfalls erfasst sind.

11.4 Die Parteien sind verpflichtet, sich von einem solchen Hindernis aufgrund Höherer Gewalt zu benachrichtigen, soweit dies möglich und nicht allgemein bekannt ist; sie werden ihre Verpflichtungen den veränderten Verhältnissen nach Treu und Glauben anpassen. Falls das Ereignis länger als 90 Tage andauert, sind beide Parteien dazu berechtigt, den Vertrag mit sofortiger Wirkung zu kündigen.

12 Schlichtung

Zur Beilegung eines Streits mit Vodafone über die in § 68 TKG genannten Fälle kann der Kunde durch einen entsprechenden Antrag ein Schlichtungsverfahren bei der Bundesnetzagentur einleiten.

13 Sanktionen, Exportkontrolle

13.1 Jede Partei verpflichtet sich,

- a) alle für die Partei anwendbaren rechtlichen

Bestimmungen in Bezug auf das jeweils geltende Exportkontroll- und Sanktionsrecht einzuhalten. Die Einhaltung der in Satz 1 genannten sanktionsbezogenen Verpflichtungen gilt nur insoweit, als es zulässig ist, entsprechende Garantien und Zusicherungen gemäß dem deutschen und EU-Recht abzugeben;

- b) nicht wesentlich Handlungen vorzunehmen, die die andere Partei oder ein Mitglied der Unternehmensgruppe zur Verletzung des einschlägigen Sanktions- und/oder Exportkontrollrechts veranlasst;
- c) der anderen Partei Unterstützung, Dokumentationen und Informationen zu gewähren, wenn die andere Partei dies billigerweise im Zusammenhang mit Fragen der Exportkontrolle und dem Sanktionsrecht anfordert; die andere Partei über den Verlust der Lizenz/der Genehmigung oder aktuelle/potentielle Ermittlungen oder mögliche Verstöße gegen gelten-de Gesetze mit Bezug zu Fragen der Exportkontrolle und des Sanktionsrechts oder eine Änderung ihres Sanktions-Status, z.B. die Aufnahme auf eine Sanktionsliste, unverzüglich schriftlich zu informieren.

13.2 Stellt die Verletzung einer der in Ziffer 13.1 genannten Pflichten einen wichtigen Grund dar, berechtigt dies die andere Partei zur fristlosen Kündigung dieses Vertrages. Verletzt eine Partei eine der in Ziffer 13.1 genannten Pflichten, so kann die andere Partei Ersatz des hierdurch entstandenen Schadens verlangen.

14 Zugang zu Notrufdiensten

Vodafone stellt den Zugang zu Notrufdiensten im Mobilfunkbereich und bei stationärer Nutzung im Festnetzbereich entsprechend den gesetzlichen Anforderungen bereit. Im Mobilfunkbereich ist Voraussetzung hierfür eine gültige SIM-Karte, die Verfügbarkeit eines Mobilfunknetzes sowie ein in diesem Netz technisch verwendbares Mobiltelefon. Einschränkung der Notruf-Verfügbarkeit bei Produkten, die für eine stationäre Nutzung vorgesehen sind: Das Absetzen von Notrufen über 110 und 112 ist bei einem Stromausfall und während der standardmäßigen Trennung der Internet-Verbindung bei DSL-Produkten (alle 24 Stunden bis zu 30 Sekunden) nicht möglich. Eine Veränderung der Konfigurationen des Vodafone-Modems oder die Verwendung eines nicht freigegebenen Gerätes kann zur Folge haben, dass ein Notruf nicht abgesetzt werden kann. Bei Einwahl mit den eigenen Zugangsdaten von einem anderen als dem im Auftrag benannten Standort ist eine korrekte Zustellung des Notrufs nicht gewährleistet und der Standort des Anrufers kann nicht ermittelt werden.

15 Sonstige Bestimmungen

15.1 Der Kunde kann Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag oder das Vertragsverhältnis insgesamt nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung von Vodafone auf Dritte übertragen. Als Dritte im Sinne dieser Bestimmung gelten auch Konzernunternehmen des Kunden.

15.2 Konzernunternehmen von Vodafone sind Vodafone Group Plc, sowie jedes Unternehmen, an dem die Vodafone Group Plc (direkt oder indirekt) mindestens 30 % der Anteile besitzt, sowie alle gegebenenfalls auf der Webseite „Where we operate“ unter www.vodafone.com aufgelisteten Konzern- und Partnerunternehmen. Konzernunternehmen des Kunden sind die Dachholding des Kunden und jedes Unternehmen, an dem die Dachholding des Kunden (direkt oder indirekt) mindestens 50 % der Anteile besitzt.

15.3 Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten ist Düsseldorf, sofern der Kunde eine juristische Person des öffentlichen Rechts, ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen oder Kaufmann ist und der Vertrag zum Betrieb seines Handelsgewerbes gehört. Vodafone kann Ansprüche auch bei den Gerichten des allgemeinen Gerichtsstandes des Kunden geltend machen. Ein etwaiger ausschließlicher Gerichtsstand bleibt unberührt. Für sämtliche Rechtsbeziehungen zwischen Vodafone und dem Kunden gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

15.4 „Schriftlich“ im Sinne dieser TK-AGB verlangt zumindest Textform nach § 126b BGB mit einfacher elektronischer Signatur (z.B. E-Mail-Signaturen, eingescannte Unterschriften oder Unterzeichnungen auf einem Tablet).

15.5 Sollte eine Bestimmung dieser TK-AGB und/oder ihre Änderung bzw. Ergänzung unwirksam, nichtig oder undurchführbar sein oder werden, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen der TK-AGB nicht berührt. Bei Unwirksamkeit, Nichtigkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung sind die Parteien verpflichtet, über eine wirksame und zumutbare Ersatzregelung zu verhandeln, die dem von den Parteien mit der unwirksamen Bestimmung verfolgten Zweck am nächsten kommt und dabei die berechtigten Interessen beider Parteien angemessen berücksichtigt.

16 Ergänzende bzw. abweichende Regelungen für Kleinst-, Kleinunternehmen und Organisationen ohne Gewinnerzielungsabsicht

16.1 Anwendungsbereich

Für Kunden, die in entsprechender Anwendung des § 267a Abs. 1 HGB als Kleinst- und in entsprechender Anwendung des § 267 Abs. 1 HGB als Kleinunternehmen anzusehen sind und Organisationen ohne Gewinnerzielungsabsicht, d.h. juristische Personen, die keine Gewinne für ihre Eigentümer oder Mitglieder erwirtschaften und die ihrer Größe nach einem Kleinst- oder Kleinunternehmen entsprechen („KKO-Kunden“), gelten die folgenden Bedingungen:

16.2 Entstörung

16.2.1 Der letzte Satz der Ziffer 2.13 gilt nicht, stattdessen gelten die folgenden Ziffern 16.2.2 – 16.2.4.

16.2.2 Beim Bezug von öffentlich zugänglichen Telekommunikationsdiensten kann der KKO-Kunde von Vodafone verlangen, dass Vodafone eine Störung unverzüglich und unentgeltlich beseitigt, es sei denn, der KKO-Kunde hat die Störung selbst zu vertreten. Satz 1 gilt nicht für nummernunabhängige interpersonelle Telekommunikationsdienste oder die Bereitstellung von Übertragungsdiensten für Dienste der Maschine-Maschine-Kommunikation. Der KKO-Kunde hat bei der Entstörung eine Mitwirkungspflicht.

16.2.3 Vodafone hat den Eingang einer Störungsmeldung, sowie die Vereinbarung von Kundendienst- und Installationsterminen jeweils unverzüglich gegenüber dem KKO-Kunden zu dokumentieren. Wenn Vodafone die Störung nicht innerhalb eines Kalendertages nach Eingang der Störungsmeldung beseitigen kann, ist Vodafone verpflichtet, den KKO-Kunden spätestens innerhalb des Folgetages darüber zu informieren, welche Maßnahmen Vodafone eingeleitet hat und wann die Störung voraussichtlich behoben sein wird.

16.2.4 Wird die Störung nicht innerhalb von zwei Kalendertagen nach Eingang der Störungsmeldung beseitigt, kann der KKO-Kunde ab dem Folgetag für jeden Tag des vollständigen Ausfalls des Dienstes eine Entschädigung verlangen, es sei denn, der KKO-Kunde hat die Störung oder ihr Fortdauern zu vertreten, oder die vollständige Unterbrechung des Dienstes beruht auf gesetzlich festgelegten Maßnahmen nach diesem Gesetz, der Verordnung (EU) 2015/2120, sicherheitsbehördlichen Anordnungen oder höherer Gewalt. Die Höhe der Entschädigung beträgt am dritten und vierten Tag 5 Euro oder 10 Prozent und ab dem fünften Tag 10 Euro oder 20 Prozent der vertraglich vereinbarten Monatsentgelte für die von der Störung betroffenen Anschlüsse bei Verträgen mit gleichbleibendem monatlichem Entgelt, je nachdem, welcher Betrag höher ist. Das Recht des KKO-Kunden, einen über die Entschädigung nach diesem Absatz hinausgehenden Schadensersatz zu verlangen, bleibt unberührt. Die Entschädigung ist auf einen solchen Schadensersatz anzurechnen; ein solcher Schadensersatz ist auf die Entschädigung anzurechnen. Wird ein vereinbarter Kundendienst oder Installationstermin von Vodafone versäumt, kann der KKO-Kunde für jeden versäumten Termin eine Entschädigung in Höhe von 10 Euro oder 20 Prozent des vertraglich vereinbarten Monatsentgeltes für die von der Störung betroffenen Anschlüsse bei Verträgen mit gleichbleibendem monatlichem Entgelt, je nachdem welcher Betrag höher ist, verlangen, es sei denn, der KKO-Kunde hat das Versäumt des Termins zu vertreten. Satz 3 und Satz 4 gilt entsprechend. Die Leistungsverpflichtung von Vodafone gilt vorbehaltlich richtiger und rechtzeitiger Selbstbelieferung mit Produkten und Vorleistungen, soweit Vodafone mit der erforderlichen Sorgfalt ein kongruentes Deckungsgeschäft abgeschlossen hat und die nicht richtige oder rechtzeitige Lieferung nicht auf einem Verschulden von Vodafone beruht. Werden bei der Installation oder Erweiterung von Kundenanschlüssen oder für sonstige Leistungen Übertragungswege, Hardware- oder Softwareerweiterungen oder sonstige technische Leistungen Dritter, insbesondere Stromlieferungen, benötigt, gelten diese als Vorleistungen. Vodafone wird den KKO-Kunden unverzüglich über die Nichtverfügbarkeit ihrer Leistungen informieren und bereits gezahlte Entgelte für nicht verfügbare Leistungen unverzüglich erstatten.

16.3 Haftung von Vodafone

Ziffer 8 findet ebenfalls Anwendung, soweit eine Verpflichtung von Vodafone als Anbieter von öffentlich zugänglichen Telekommunikationsdiensten zur Zahlung einer Entschädigung gemäß Ziffer 16.2.4 gegenüber dem KKO-Kunden besteht.